

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 328.

Montag, den 24. November.

1845.

### Bekanntmachung und Erinnerung.

Die von Grundstücken, Mlethen und verschiedenen Luxusgegenständen zu dem hiesigen Stadtschulden- Tilgungs-Fonds zu entrichtenden Abgaben sind auf den jetzigen November-Termin ebenfalls nur nach dem bisherigen Verhältnisse abzuführen.

Wie wir daher erwarten können, daß die Abführung der auf diesen Termin verfallenen Beiträge ohne allen Rückstand erfolgen wird, so haben wir auch an die unverweilte Berichtigung der auf frühere Termine noch ausstehenden Reste um so ernstlicher zu erinnern, als wir diese unterbleibenden Falls nunmehr durch militairische und, nach Befinden, gerichtliche Execution einbringen lassen müßten.

Leipzig, den 1. November 1845.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Demuth.

### Vom Landtage.

Sitzung der zweiten Kammer Donnerstag den 20. Nov. In Fortsetzung der Berathung der Wechselordnung kam man zu der Bestimmung, daß Kaufleute mit dem 18. Lebensjahre, als nach erlangter Volljährigkeitserklärung, wechselfähig sein sollten. Jani verlangte das 21. Lebensjahr; Brockhaus, welcher sich dankbar erinnerte, selbst mit dem 18. Jahre mündig gesprochen worden zu sein, Dr. Geißler, Hensel II. sprachen dagegen; Joseph unterstützte aber das Amendement, welches jedoch nicht angenommen wurde. Gegen die Ausdehnung des Wechselrechts sprach sich Joseph angelegentlich aus: er suche zwar die Stunde nicht hinauszuschieben, wo die Kammer sich von der Wechselordnung trenne, allein zu einer mit dem zeitlichen Rechte in gar keinem Verhältnisse stehenden Verallgemeinerung des Wechselgebrauchs könne er nicht schweigen; Achtung des Werthes der persönlichen Freiheit und Rücksicht auf den vorgeschrittenen Culturzustand forderten die größte Einschränkung. Er wollte schließlich die Wechselfähigkeit nur denjenigen Classen der Staatsbürger lassen, für welche sie ein dringendes Bedürfnis sei; das Gesetz über Schuldhast zu verwerfen, die Wechselfähigkeit aber auszudehnen, sei inconsequent. Dieses, so wie ein zweites Amendement: Wechselfähigkeit wenigstens nach zeitlichem Rechte zu begrenzen, ward nicht unterstützt. Nach dem Regierungsentwurfe, der angenommen wurde, sind nur Geistliche und Schullehrer, Studenten und Mäkler ausgeschlossen. Jani verlangte noch Ausschluß der Unteroffiziere und Gemeinen, was angenommen wurde; eben so wurde rücksichtlich der Seminaristen erklärt, daß sie als ausgeschlossen zu verstehen seien. Diese warf es Joseph vor, daß er dem Bauernstande auch die Freiheit der Wechselfähigkeit nehmen wolle, er betrachte sie als eine Gleichstellung. Hensel II., Claus, Wos nahmen noch an der Debatte über die Kategorien Theil. Joseph trat mit dem Amendement hervor: den Bauernstand von der Wechselfähigkeit auszunehmen; ein Abg. habe zwar eine Freiheit im Wechselrechte für den Bauernstand gesucht, allein eine Freiheit, sich selbst aufzuheben, sei keine Freiheit; es sei eine Freiheit der

Unfreiheit und daß das Recht, den Mitmenschen der Freiheit einer Schuld wegen oder sich selbst ihrer zu berauben, dem Bauernstande fern bleibe, wolle er als ein Vorrecht desselben zu erhalten suchen. Er ward jedoch nicht unterstützt. Bei dem letzten Paragraph, Wechselhast betreffend, kam es noch zu Debatten zwischen dem Ministerium und der Deputation. Ersteres verlangte Verweisung ins Schuldhaftgesetz; Eisenstuck jedoch sagte: das caput sei abgeworfen, jenes auch; wenn er nun in den Reliquien herumsuche, so werde nicht viel von dem Gesetze über die Schuldhast, diesem verjüngten Schulthurme, übrig bleiben! Minister v. Könneritz bestand jedoch darauf, daß Bestimmungen über Schuldhast gegeben werden müssen, schon aus Rücksicht auf den Handelgerichtsbrauch und die im Executionsgesetze als Executionsmittel bestimmte Hast; er hoffte übrigens, daß dieses Gesetz in der ersten Kammer gewürdigt und durchgehen werde. Brockhaus und Joseph verlangten noch, daß auch Erben von Kaufmannsgeschäften nicht für Schulden ihres Erblassers mit Wechselhast belegt werden dürften und die Kammer ging hierauf auch ein. Sonnabend Berathung über einige Nachträge zur Wechselordnung.

### Soll das Turnen ein Theil des Volksunterrichts werden?

Ueber diesen Gegenstand sind bei der gegenwärtigen Ständeversammlung mehrere Petitionen eingereicht worden, und es scheint daher geeignet, auch die abweichende Ansicht des Adorfer Turnrathes darüber in weiteren Kreisen zu veröffentlichen, die in Nr. 44 des Adorfer Wochenbl. ausgesprochen ist. Sie lautet also:

Die Absicht der Eingabe bei der Kammer geht dahin, sämtliche Gemeinden Sachsens, städtische wie ländliche, dadurch zu zwingen, Turnanstalten zu errichten und zu erhalten, daß das Turnen für einen Theil des Volksunterrichts erklärt und somit unter die Angabe des Elementarschulgesetzes von 1835 gestellt wird, welches im 29. §. den Gemeinden auferlegt, die Mittel zur Einrichtung und Erhaltung aller derjenigen Lehrzweige aufzubringen, für welche eben jenes Gesetz sich erklärt.